

Einladung

zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 20.02.2013, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten
Vorlage: 789/2013
3. Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Erstellung einer Bedarfsanalyse zur Bauentwicklungsplanung
Vorlage: 025/2013
4. Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen "Beeck, Prof.-Schröder-Straße"
Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für eine Fläche im Ortsteil Beeck, am Ende der Prof.-Schröder-Straße im Vereinfachten Verfahren
Verabschiedung der Satzung zur Offenlage und zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 764/2012
5. Erneute Beratung über die Neugestaltung der Fläche vor dem Gymnasium St. Ursula (Teilfläche III. Bauabschnitt - Integriertes Handlungskonzept)
Vorlage: 773/2013
6. Vorstellung und Beratung über die Neugestaltung der Verkehrsfläche der Konrad-Adenauer-Straße vor der neuen Stadtpassage
Vorlage: 776/2013
7. Vorstellung und Beratung der Straßenplanung zum Ausbau eines Teilstückes des Niederheider Weges einschließlich Kanalsanierung
Vorlage: 769/2012
8. Entsendung von zwei Vertretern in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
Vorlage: 778/2013

9. Feststellung des Jahresabschlusses 2009
Vorlage: 784/2013
10. Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2009
Vorlage: 785/2013
11. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009
Vorlage: 786/2013
12. Weiterleitung des Jahresabschlusses 2011
Vorlage: 787/2013
13. Vergütungen für wahrgenommene Mandate und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters in 2012
Vorlage: 751/2013
14. Überlassung von städtischen Gebäuden für parteipolitische Veranstaltungen
Vorlage: 794/2013
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
16. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheiten
 - 17.1. Abschluss eines Tauschvertrages mit der Stadt Aachen
Vorlage: 771/2013
 - 17.2. Verkauf eines städtischen Baugrundstücks im Baugebiet Blasiusstraße in Gillrath, Bebauungsplan 102
Vorlage: 772/2013
 - 17.3. Verkauf eines Grundstücks im Bereich des Bahnhofes in Lindern
Vorlage: 775/2013
18. Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 GO NRW zur
 - a) Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle im Bereich des Bauverwaltungsamtes
 - b) Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle im Bereich der Kämmerei
Vorlage: 004/2013
19. Auftragsvergaben
 - 19.1. Vergabe von Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Brandschutzsanie-
rung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 3. BA
Vorlage: 788/2013

20. Beratung über die zukünftige Vorgehensweise auf dem Gebiet der Baulandentwicklung
Vorlage: 668/2012
21. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler
Bürgermeister

Dez I
06.02.2013
789/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten

Sachverhalt:

Die Wahlperiode des I. Beigeordneten, Herrn Hans Hausmann, endet am 30.04.2013. Herr Hausmann tritt in den Ruhestand. Die Ratsfraktionen haben im Sommer 2012 entschieden, die künftige Leitung des Baudezernats einem/einer technischen Beigeordneten anzuvertrauen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Bewerbungsverfahren einzuleiten. Es wurde außerdem beschlossen, eine Findungskommission einzurichten, zu der neben dem Bürgermeister jeweils ein Mitglied jeder Ratsfraktion gehören sollte. Mit der Geschäftsführung der Kommission wurde die Leiterin des Personalamtes beauftragt. Die Kommission nahm am 06.08.2012 ihre Arbeit auf.

Mit Zeitungsanzeigen im Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf und in einer Fachzeitschrift sowie mit Anzeigen auf einschlägigen Internetportalen wurde die Stelle (s. Anlage) am 01.09.2012 ausgeschrieben.

Bis zum 31.10.2012 erreichten den Bürgermeister 17 Bewerbungen. Diese Bewerbungen standen den Ratsmitgliedern seither zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Findungskommission entschied in ihrer Sitzung vom 12.11.2012, sechs Bewerber/innen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen. Diese Vorstellungen fanden am 09. Und 10.01.2013 statt. Die Findungskommission entschied in Folge, den Ratsfraktionen aus diesem Personenkreis drei Bewerber/innen vorzustellen. Dies geschah am 04.02.2013.

Auf Vorschlag aus der Mitte des Rates soll nun aus diesen drei Bewerbern/innen der bzw. die künftige technische Beigeordnete/r gewählt werden.

Die Wahlperiode beginnt am 01.05.2013 und dauert acht Jahre.

Die Ernennung und Vorstellung erfolgt in der Ratssitzung am 17.04.2013.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen wählt mit Wirkung vom 01. Mai 2013 für die Dauer von 8 Jahren zum/zur Beigeordneten.

Anlage/n:
Stellenausschreibung

(Dez I, Herr Fiedler, 02451/629104)

Die Stadt Geilenkirchen (28.500 Einwohner)
sucht zum **01. Mai 2013** eine/einen



Technische(n) Beigeordnete(n)

Besoldungsgruppe A 14 / A15

Zum Dezernat gehören das Bauverwaltungsamt, das Stadtentwicklungs- und Umweltamt, das Gebäudemanagement, das Bauordnungs- und Hochbauamt, das Tiefbauamt und der Bauhof.

Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt vorbehalten. Die Wahlzeit der/des Beigeordneten beträgt 8 Jahre.

Gesucht wird eine führungserfahrene, verantwortungsbewusste und einsatz- wie entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten strategisch-konzeptionellen und kommunikativen Fähigkeiten.

Zur Wahrnehmung des Amtes sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Architektur / Stadtplanung / Bauingenieurwesen) sowie die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung erforderlich. Die Befähigung zum höheren bautechnischen Dienst (2. Staatsprüfung) ist wünschenswert. Erwartet wird die Wohnsitznahme in Geilenkirchen und die Fähigkeit zu engagierter, sachkundiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsvorstand, den Ratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Bewerber/-innen müssen die in § 71 Abs. 3 GO NRW geforderten Voraussetzungen erfüllen. Wünschenswert ist eine mehrjährige praktische Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), des Landesgleichstellungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches IX finden Beachtung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **31.10.2012** erbeten an:

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen
Herrn Thomas Fiedler
- persönlich -
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.geilenkirchen-beigeordneter.de.

Stadtentwicklungs- und Umweltamt
17.01.2013
025/2013

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	31.01.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Erstellung einer Bedarfsanalyse zur Bauentwicklungsplanung

Antragstext:

Auf den vorliegenden Antrag wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird entschieden.

Anlagenverzeichnis:

Antrag vom 12.01.2013

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Herr Jansen, 02451/629206)

Stadtentwicklungs- und Umweltamt
09.01.2013
764/2012

Vorlage

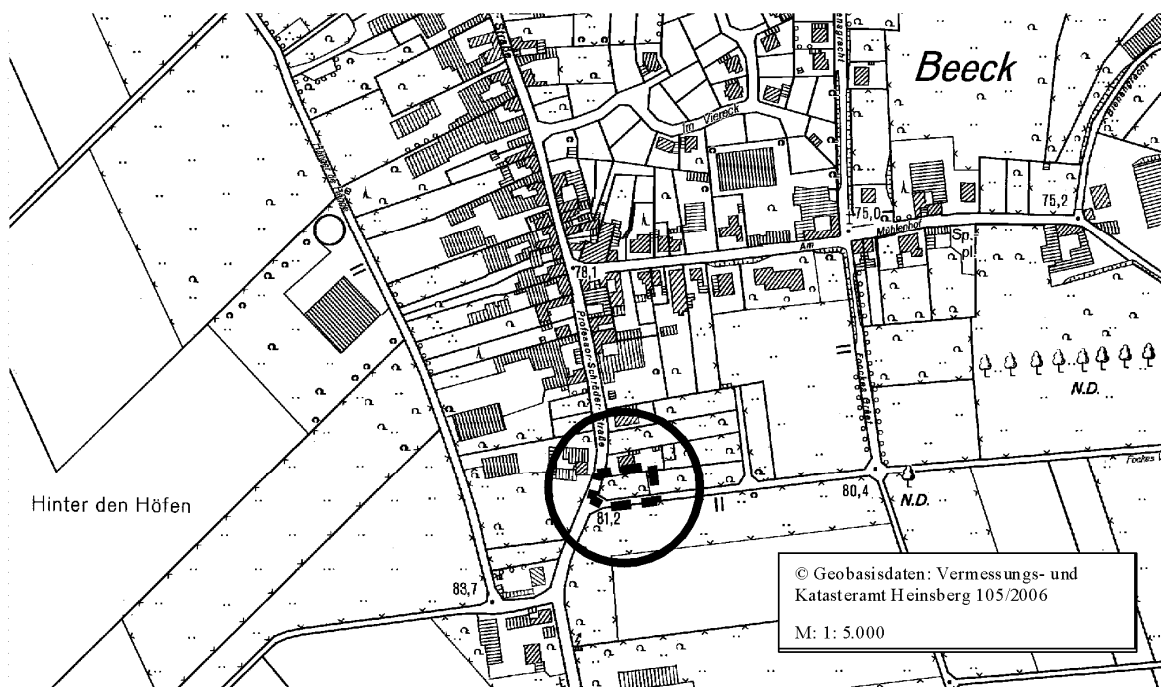
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	31.01.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen "Beeck, Prof.-Schröder-Straße"

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für eine Fläche im Ortsteil Beeck, am Ende der Prof.-Schröder-Straße im Vereinfachten Verfahren

Verabschiedung der Satzung zur Offenlage und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:



In den Jahren 1995/1996 wurden für das gesamte Stadtgebiet bzw. die einzelnen Ortsteile Satzungen nach § 34 BauGB aufgestellt. Für den Ortsteil Beeck wurde eine Klarstellungssatzung aufgestellt. Eine Klarstellungssatzung hat deklaratorischen Charakter und bildet ab, welche Grundstücke einer Ortslage zum fraglichen Zeitpunkt

zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich gehören.

Das Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 5, Parzelle 196 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung Beeck. Es ist das letzte unbebaute Grundstück an der östlichen Seite der Prof.-Schröder-Straße vor einem Wirtschaftsweg, der zwar unbeschildert, aber als „Fockes Weg“ bekannt ist. Aufgrund der Tatsache, dass es damals nicht bebaut war, konnte es nicht in den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung aufgenommen werden.

Der Eigentümer des Grundstückes wandte sich an die Stadtverwaltung mit dem Wunsch, das Grundstück zum Innenbereich zu erklären. Außer diesem besitzt der Eigentümer keine weiteren Grundstücke, es soll an sein Kind weitergegeben werden, das dort ein Wohnhaus errichten möchte.

Durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung (früher: Abrundungssatzung) können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Vorliegend scheint es sinnvoll, das Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 5, Parzelle 196 durch Ergänzungssatzung in den Innenbereich einzubeziehen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als „Dorfgebiet“ dar, insofern ergeben sich keine Konflikte hinsichtlich der durch Festsetzung geforderten Wohnbebauung. Für das Grundstück würde per Festsetzung nur die Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit ermöglicht. Weiterhin würde die Ergänzungssatzung Baugrenzen festlegen und Festsetzungen über vorzunehmende Begrünungsmaßnahmen treffen.

Ein direkt an der Prof.-Schröder-Straße stehender alter Eichenbaum wird als zu erhaltend festgesetzt, in einem Bereich um ihn herum dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, um die Wurzeln nicht zu beschädigen.

Der im Zuge dieser Ergänzung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wäre durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Es ist jedoch nicht möglich, den Eingriff auf dem Grundstück selbst vollständig auszugleichen. Ein verbleibendes Ausgleichsdefizit könnte in Form einer zweckgebundenen Zahlung des Begünstigten an die Untere Landschaftsbehörde abgegolten werden.

Die Ergänzungssatzung hat planungsrechtliche Auswirkungen und geht über eine rein deklaratorische Festsetzung hinaus. Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im sog. vereinfachten Verfahren aufzustellen. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zu geben, Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Zur Einleitung des Verfahrens ist es erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren wäre über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu befinden und ggf. der Satzungsbeschluss herbeizuführen. Die Satzung würde per ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Ergänzungssatzung Beeck wird aufgestellt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange verabschiedet.

Finanzierung:

Der Eigentümer des Grundstückes hat sich vertraglich verpflichtet, die extern anfallenden Kosten der Planung (Bekanntmachungen etc.) sowie die Ausgleichszahlung zu tragen.

Anlagen:

Einzusehen über das Ratsinfoportal:

Entwurf der Ergänzungssatzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Brehm, 02451/629205)

Dez II
15.01.2013
773/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	29.01.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Erneute Beratung über die Neugestaltung der Fläche vor dem Gymnasium St. Ursula (Teilfläche III. Bauabschnitt - Integriertes Handlungskonzept)

Sachverhalt:

Die Ausführungsplanung des III. Bauabschnitts wurde in der Ratssitzung am 04.07.2012 beschlossen und in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 11.09.2012 erneut beraten (Vorlage 650/2012).

Hintergrund für die erneute Beratung war die Verfügung der Kommunalaufsicht beim Kreis Heinsberg vom 14.08.2012 in der der Stadt mitgeteilt wurde, dass aufgrund der Förderfähigkeit des III. Bauabschnitts auch ohne Neugestaltung der Parkplatzfläche vor dem Gymnasium, die haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung NRW für die Stellflächen nicht vorliegen und eine Umgestaltung dieser Flächen nicht in Betracht kommt.

Durch diese Entscheidung hatten sich die Grundlagen, die für die Entscheidung zur ursprünglichen Planung (Beschluss in der Sitzung des Rates am 04.07.2012) maßgeblich waren geändert, mit dem Ergebnis, dass über die Planung, die den Ausbau der Parkplatzflächen vor dem Gymnasium vorsah, erneut beraten und beschlossen werden sollte.

Dem seitens der Verwaltung formulierten Beschlussvorschlag an den Rat ist der Umwelt- und Bauausschuss nicht gefolgt.

Der Ausschuss beschloss, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und auf die Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses und des Rates im Frühjahr 2013 zu verschieben.

Die Rahmenbedingungen für die Ausbauplanung des III. Bauabschnitts haben sich seit der letzten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses nicht geändert.

Zum einen gilt die Verfügung der Kommunalaufsicht beim Kreis Heinsberg vom 14.08.2012 nach wie vor. Zum anderen befindet sich die Stadt z.z. noch in der Haushaltssicherung und verfügt derzeit nicht über einen genehmigten Haushalt.

Das bedeutet, dass auch aktuell ein Ausbau der Parkplatzfläche vor dem Gymnasium nicht erfolgen darf.

Zwischenzeitlich hat sich die Verwaltung noch einmal mit der Grünflächenplanung zwischen der Parkplatzfläche vor dem Gymnasium und der Konrad-Adenauer-Straße beschäftigt.

Das Ing.-Büro Gietemann hat diese in die Planunterlage eingearbeitet und einen neuen Ausführungsplan (ohne Neugestaltung der Parkplatzflächen) erstellt. Dieser

wird in der Sitzung vorgestellt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Planunterlage vorab.

Das Kostenbild stellt sich wie folgt dar:

	Planfassung gemäß Rats- beschluss vom 04.07.2012 mit Parkplatz Gymnasium	Aktuelle Planneufassung ohne Parkplatz Gymnasi- um
Baukosten	580.001,24 €	471.239,18 €
Bepflanzung ca.	52.000,00 €	52.000,00 €
Beleuchtung	21.000,00 €	10.830,00 €
Ingenieurleistungen	70.390,00 €	63.430,18 €
Gesamt (brutto) ca.	723.391,24 €	597.499,36 €

Die Planung zur Realisierung des III. BA sieht u.a. die Schaffung eines Mehrgenerationen-Platzes vor. Dieser soll nach dem Entwurf mit vier Spiel- und Fitnessgeräten bestückt werden. In der Anlage zur Vorlage 650/2012 die mit der Einladung zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 11.09.2012 zugestellt wurde, sind einige Gerätebeispiele für Kinder- und Erwachsenenspielgeräte beigefügt.

Der Umwelt- und Bauausschuss möge sich für die Beschaffung von je zwei Geräten aus den beiden Gruppen aussprechen. Ein Vertreter der Verwaltung kann in der Sitzung nähere Auskünfte erteilen.

Sofern der Umwelt- und Bauausschuss die Planung verabschiedet, kann die bestehende Förderung im Antragswege gegenüber der Bezirksregierung konkretisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Ausführungsplanung (ohne Umgestaltung der Parkplatzfläche vor dem Gymnasium St. Ursula) wird beschlossen.

Finanzierung:

Die Haushaltsmittel stehen bei Untersachkonto 63000.95090 bereit.

(Dez II, Herr Scholz, 02451/629228)

Dez II
15.01.2013
776/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	29.01.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Vorstellung und Beratung über die Neugestaltung der Verkehrsfläche der Konrad-Adenauer-Straße vor der neuen Stadtpassage

Sachverhalt:

Aufgrund der zugenommenen Fußgängerzahlen wird die Anlegung eines zusätzlichen Fußgängerüberweges vor der neuen Passage in der Konrad-Adenauer-Straße empfohlen.

Ferner soll auf der derzeitigen Stellplatzfläche vor dem Haus Konrad-Adenauer-Straße 168 eine Außenbestuhlung eingerichtet werden. Als Ersatz soll eine neue Stellplatzfläche vor dem Haus Nr. 160 geschaffen werden.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind derzeit kalkuliert mit voraussichtlich ca. 8.500 €.

Der Gestaltungsentwurf wird den Fraktionsvorsitzenden zusammen mit der Einladung zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellten Maßnahmen werden umgesetzt.

(Dez II, Herr Bröhl, 02451/629217)

Dez II
10.01.2013
769/2012

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	29.01.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Vorstellung und Beratung der Straßenplanung eines Teilstückes des Niederheider Weges einschließlich Kanalsanierung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erneuerung des Kanals und der Straße für ein Teilstück des Niederheider Weges (vom Johann-Plum-Platz bis ca. Brabantstraße) ist vom Ingenieurbüro Brendt eine Planung erstellt worden.

Es wird laut Vorkalkulation mit Kosten in folgender Höhe gerechnet:

Kanalbau mit Hausanschlüssen:	130.000 € inkl. MwSt.
Straße:	200.000 € inkl. MwSt.

Herr Brendt wird die Planung in der Sitzung vorstellen.

Der Plan wird den Fraktionsvorsitzenden zusammen mit der Einladung zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Planung wird zugestimmt. Die Durchführung einer Einwohnerversammlung wird empfohlen.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen planmäßig unter den Untersachkontonummern 63300.96270 (Straßenbau) und 70300.96020 (Kanalbau) zur Verfügung.

(Dez II, Herr Bröhl, 02451/629217)

Hauptamt
28.01.2013
778/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Entsendung von zwei Vertretern in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Sachverhalt:

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in der Verbandsversammlung endet am 16.06.2013. Die konstituierende Sitzung findet am 17.06.2013 statt. Nunmehr sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen.

Die Stadt Geilenkirchen hat entsprechend ihren Mitgliedsanteilen zwei Delegierte zu entsenden. Gemäß § 113 GO NRW muss bei mehr als einem Vertreter der Bürgermeister dazuzählen. Demnach ist noch ein Vertreter vom Rat zu bestimmen. Das Verfahren richtet sich nach § 50 Absätze 3 und 4 GO NRW entweder durch Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Gemäß dem Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur und der Satzung des Verbandes ist eine Stellvertreterregelung für die Delegierten nicht möglich.

Bisher wird die Stadt durch Herrn Stadtverordneten Melchers und den Bürgermeister vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen entsendet
und Herrn Bürgermeister Fiedler als Delegierte der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung.

Rechnungsprüfungsamt
01.02.2013
784/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	14.02.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 14.09.2011 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 05.02.2013 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2009 vom 14.09.2011 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Jahnel, 02451/629409)

Rechnungsprüfungsamt
31.01.2013
785/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	14.02.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2009

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Verwendung des etwaigen Fehlbetrages zu beschließen

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2009 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.411.277,60 € durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Jahnel, 02451/629409)

Rechnungsprüfungsamt
31.01.2013
786/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	14.02.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist der Bürgermeister gemäß § 96 GO NRW vom Rat zu entlasten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2009 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Jähnel, 02451/629409)

Kämmerei
31.01.2013
787/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Weiterleitung des Jahresabschlusses 2011

Sachverhalt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist nach § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW dem Rat vorzulegen, um ihn zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterzuleiten.

Eine Ausfertigung der Schlussbilanz zum 31.12.2011 ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Anlagen:

Schlussbilanz

Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktiva 2011

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2010	Stand zum 31.12.2011	Differenz
1. Anlagevermögen	238.055.291,41	237.656.202,69	-399.088,72
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	64.133,00	46.844,00	-17.289,00
1.2 Sachanlagen	226.612.539,87	226.232.697,43	-379.842,44
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.831.390,17	20.014.241,58	182.851,41
1.2.1.1 Grünflächen	17.233.610,59	16.666.127,74	-567.482,85
1.2.1.2 Ackerland	1.863.629,33	2.613.963,59	750.334,26
1.2.1.3 Wäld, Forsten	723.357,60	723.357,60	0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	10.792,65	10.792,65	0
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	67.067.500,45	67.894.768,53	827.268,08
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.587.220,77	3.190.274,77	1.603.054,00
1.2.2.2 Schulen	35.628.603,01	36.342.520,53	713.917,52
1.2.2.3 Wohnbauten	786.498,25	747.103,25	-39.395,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	29.065.178,42	27.614.869,98	-1.450.308,44
1.2.3 Infrastrukturvermögen	128.254.427,61	128.393.890,65	-1.860.536,96
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.648.980,68	16.629.519,00	-17.461,68
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	956.655,92	928.347,92	-28.308,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenrüstung und Sicherheitsanlagen	0	0	0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	35.953.796,81	35.062.698,32	-891.098,49
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	74.696.994,20	73.773.325,41	-923.668,79
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0	0	0
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0	0	0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	126.442,49	126.442,49	0
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.872.718,74	2.242.047,36	369.328,62
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	481.305,68	609.861,07	128.555,39
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.978.754,73	8.951.445,75	-27.308,98
1.3 Finanzanlagen	11.378.618,54	11.376.661,26	-1.957,28
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	662.672,07	662.672,07	0
1.3.2 Beteiligungen	4.711.840,00	4.711.840,00	0
1.3.3 Sondervermögen	0	0	0
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	6.003.799,03	6.001.841,75	-1.957,28
1.3.5 Ausleihungen	307,44	307,44	0
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0	0	0
1.3.5.2 an Beteiligungen	0	0	0
1.3.5.3 an Sondervermögen	0	0	0
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	307,44	307,44	0
2. Umlaufvermögen	13.032.577,73	6.980.962,06	-6.051.615,67
2.1 Vorräte	5.254.383,25	4.788.799,28	-465.583,97
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, Baugrundstücke	5.254.383,25	4.788.799,28	-465.583,97
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0	0
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.888.146,20	1.970.107,24	101.961,04
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.539.893,16	1.734.208,84	194.315,68
2.2.1.1 Gebühren	456.025,94	543.468,47	87.442,53
2.2.1.2 Beiträge	130.296,17	40.120,36	-90.175,81
2.2.1.3 Steuern	352.588,16	473.720,17	121.132,01
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	52.461,44	8.363,54	-44.097,90
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	548.521,45	668.536,30	120.014,85
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	103.662,95	44.925,75	-58.737,20
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	103.662,95	44.925,75	-58.737,20
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0	0	0
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0	0	0
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0	0	0
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0	0	0
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	224.590,09	190.972,65	-33.617,44
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 Liquide Mittel	5.910.048,28	222.055,54	-5.687.992,74
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	156.158,78	172.345,36	16.186,58
Bilanzsumme	251.244.027,92	244.809.510,11	-6.434.517,81

Passiva 2011

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2010	Stand zum 31.12.2011	Differenz
1. Eigenkapital	105.007.117,58	97.765.892,69	-7.241.224,89
1.1 Allgemeine Rücklage	104.275.574,37	104.275.574,37	0
1.2 Sonderrücklagen	14.376,71	14.376,71	0
1.3 Ausgleichsrücklage	5.196.949,84	717.166,50	-4.479.783,34
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	85.733.919,98	85.463.946,63	-269.973,35
2. Sonderposten	60.735.885,71	60.560.487,55	-175.398,16
2.1 für Zuwendungen	24.529.227,87	24.215.135,33	-314.092,54
2.2 für Beiträge	295.167,40	482.292,75	227.125,35
2.3 für Gebührenausschlag	213.639,00	206.031,00	-7.608,00
2.4 Sonstige Sonderposten	24.128.710,72	24.565.642,33	436.931,61
3. Rückstellungen	21.664.467,00	22.872.718,00	1.208.251,00
3.1 Pensionsrückstellungen	0	0	0
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	355.000,00	0	-355.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.109.243,72	1.692.924,33	-416.319,39
3.4 Sonstige Rückstellungen	33.448.138,28	34.046.133,51	597.995,23
4. Verbindlichkeiten	0	0	0
4.1 Anleihen	28.569.152,39	27.308.611,45	-1.260.540,94
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
4.2.2 von Beteiligungen	0	0	0
4.2.3 von Sondervermögen	0	0	0
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	0	0	0
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichk.	0	0	0
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	502.410,21	669.869,55	167.459,34
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	11.006,36	11.006,36
4.7 Erhaltene Zuschüsse für in Bau befindliche Anlagen	2.946.608,14	2.605.277,63	-341.330,51
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	1.429.967,54	239.677,32	-1.190.290,22
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.926.141,36	2.967.894,95	41.753,59
Bilanzsumme	251.244.027,92	244.809.510,11	-6.434.517,81

Die Richtigkeit des Jahresabschlusses und der vorstehenden Bilanz für das Haushaltsjahr 2011 bescheinigt:

Geilenkirchen, den 31. Januar 2013



(Kamps)
Kämmerer

Der Jahresabschluss und die vorstehende Bilanz für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW von mir im vorliegenden Ergebnis festgestellt und dem Rat der Stadt Geilenkirchen zugeleitet.

Geilenkirchen, den 31. Januar 2013



(Fiedler)
Bürgermeister

Stabstelle Wirtschaftsförderung
04.02.2013
751/2013

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	20.02.2013

Vergütungen für wahrgenommene Mandate und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters in 2012

Sachverhalt:

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz regelt u. a. die sogenannte Veröffentlichungspflicht in § 17.

Bürgermeister Fiedler wird in der Sitzung seiner Pflicht nachkommen und die Vergütungen, bedingt durch Mitgliedschaften in Drittorganisationen und Aufsichtsräten, aus dem Jahre 2012 vortragen.

(Stabstelle Wirtschaftsförderung, Frau Siebert ,02451 629112)

Dezernat III
05.02.2013
794/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.02.2013

Überlassung von städtischen Gebäuden für parteipolitische Veranstaltungen

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.01.1983 aufgrund eines konkreten Antrages dagegen ausgesprochen, dass öffentliche Gebäude (Verwaltungsgebäude, Schulen, Turnhallen, Jugendheime) für Veranstaltungen, die ausschließlich parteipolitischen Zwecken dienen, bereitgestellt werden.

Dieser Grundsatzbeschluss hat sich in der Vergangenheit nicht in jedem Einzelfall Fall als zweckdienlich erwiesen. Wie in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bereits erörtert wurde, besteht offensichtlich ein Bedarf, diesen Grundsatzbeschluss zu überdenken und eine modifizierte Regelung herbeizuführen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Thematik im Lichte des aktuellen Bedarfs mit dem Ziel einer Neuregelung zu diskutieren.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)